

**Programm SEin^{plus}:
Innenentwicklung mit Qualität
in Gemeinden fördern**

*Januar 2024: Änderung in Kap. 3 (Termine
und Anmeldung)*

Impressum

AGR, Geschäftsstelle SEin

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Warum ein Programm SEin ^{plus} ?	4
2	Bestimmungen zum Programm	5
2.1	Allgemeine Angaben zum Programm	5
2.2	Teilnahmebedingungen	5
2.3	Beteiligte am Programm	5
2.4	Formale und rechtliche Bestimmungen	6
2.5	Verantwortlichkeiten und Programmabgrenzung	6
3	Programmteil 1: Information und Beratung	8
4	Programmteil 2: Staatsbeiträge an qualitätssichernde Verfahren	9
4.1	Verfahren im Fokus des Programms	10
4.2	Standortkriterien	10
4.3	Weitere Beurteilungskriterien	11
4.4	Beitragsgesuch und verfügbare Mittel	13
4.5	Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten	13
5	Programmteil 3: Erfahrungsaustausch	14
6	Hinweise und Grundlagen	15
6.1	Wie profitiere ich vom Programm SEin ^{plus} ?	15
6.2	Welche Grundlagen zur SEin stellt der Kanton zur Verfügung?	15
6.3	Welche weitere Beratungsangebote gibt es?	15
6.4	Übersicht Ordnungen und Wegleitungen SIA 142/143	16
7	Anhang: Standorte von regionalem Interesse	17
7.1	Regionale Wohnschwerpunkte	17
7.2	Regionale Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	18
8	Anhang: Standorte von kantonalem Interesse	19

Programmunterlagen

Die Unterlagen zum Programm SEin^{plus} bestehen aus:

- Vorliegendes Programm SEin^{plus}
- Informationen und Unterlagen unter www.be.ch/seinplus

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

Seit der Genehmigung des Richtplans des Kantons Bern durch den Bundesrat am 4. Mai 2016 und der Inkraftsetzung der teilrevidierten Baugesetzgebung auf den 1. April 2017 ist die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) auf allen Ebenen, besonders bei den Gemeinden, im Gang. Im Zusammenhang mit der SEin spielt die «Siedlungsqualität» eine massgebende Rolle. Denn die SEin, also die Siedlungserneuerung sowie die kompakte Siedlungsentwicklung eröffnet eine grosse Chance, um die Siedlungsqualität zu verbessern. Damit wird wesentlich dazu beigetragen, die Gemeinde in ihrer Identität und als lebenswerten Wohn- und Arbeitsstandort zu stärken.

Die SEin stellt für die Gemeinden, die Planenden und die Investorinnen und Investoren gleichzeitig eine grosse Herausforderung dar: Die Umsetzung einer hochwertigen Entwicklung nach innen ist anspruchsvoll und die Planungsprozesse erfordern ein grosses Engagement der Politik und der Verwaltung sowie eine hohe fachliche Kompetenz. Vielfach sind mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen und die Bevölkerung hat diffuse Befürchtungen und Vorbehalte gegenüber Veränderungen in der eigenen Nachbarschaft. Eine sorgfältige Planung mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde, der stufengerechte Einbezug der Bevölkerung in den Planungsprozess und überzeugende Lösungen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Siedlungsentwicklung nach innen.

Um optimale Voraussetzungen für eine hochwertige Entwicklung nach innen zu schaffen und einen sorgfältigen Planungsprozess zu gewährleisten, drängen sich bei Vorhaben wie Umstrukturierungen, Arealentwicklungen oder Vorhaben im Ortskern partnerschaftliche Planungsprozesse als zielführendes Vorgehen auf. Dabei hat sich der Einsatz von qualitätssichernden Verfahren als vielversprechender Lösungsweg erwiesen. Städte und – in der Regel – grosse Gemeinden kennen sich mit partnerschaftlichen Planungsprozessen aus und haben auch bei der Anwendung von qualitätssichernden Verfahren bereits Erfahrung. Gerade kleine und mittlere Gemeinden haben aber oft immer noch Vorbehalte gegenüber neuen Prozessen und Verfahren oder es fehlt ihnen die Erfahrung damit.

1.2 Zielsetzung

Mit dem Programm SEin^{plus} will der Kanton mit Beratungsdienstleistungen und Staatsbeiträgen zielführende Planungsverfahren fördern und dabei insbesondere auch qualitätssichernde Verfahren unterstützen. Damit will das Programm einen Beitrag zur Förderung der Siedlungsentwicklung in hoher Qualität an besonders geeigneten Lagen leisten. Im Sinne der SEin ist dies auch in Gebieten und Arealen mit gemischter Nutzung – z.B. Ortskernen – möglich.

Das Programm SEin^{plus} verfolgt drei Ziele:

1. Innenentwicklung mit Qualität fördern
2. Von Erkenntnissen profitieren
3. Rollenverständnis der Gemeinden stärken

Innenentwicklung mit
Qualität fördern

Die Chancen, welche eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung bietet, sollen mit dem Programm verstärkt genutzt werden. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung und steht für attraktive und auch am Markt nachgefragte, vielfältige Nutzungen. Gleichzeitig besteht mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung die Chance, auch das Wohnumfeld aufzuwerten und die Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer und der öffentlichen Hand aufeinander

abzustimmen. Neben weiteren Aspekten schafft und sichert eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung auch intakte Ortsbilder. Sie sind eine bedeutende Quelle der Identität, tragen zur Lebensqualität bei und sind ein wichtiger Standortfaktor für Wirtschaft und Tourismus. Mit dem Programm soll deshalb der aktive Prozess zur Suche nach hoher Qualität von Innenentwicklungsprojekten gefördert und unterstützt werden. Die vermehrte Anwendung von qualitätssichernden Verfahren soll zeigen, dass diese zielführend und bei der konkreten Lösungssuche zu Resultaten mit hoher Akzeptanz führen. Damit soll das Programm SEin^{plus} massgebend dazu beitragen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft ein attraktiver Wohn- und Lebensraum ist.

Von Erkenntnissen profitieren

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Programm sollen als gute Beispiele aktiv kommuniziert und allen Gemeinden zugänglich gemacht werden. Von den guten Beispielen sollen neben den Gemeinden auch Investoren und Planende profitieren, indem bei vergleichbaren Fragestellungen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Programm zur Verfügung stehen. Das Programm SEin^{plus} ist somit auch als Initialzündung gedacht, mit der eine qualitätsvolle Planungskultur dauerhaft etabliert werden soll.

Rollenverständnis der Gemeinden stärken

Die Gemeinden sollen ihren erheblichen Gestaltungsspielraum als Planungsbehörde nutzen und darin bestärkt werden, auch komplexe oder heikle Entwicklungsfragen aktiv anzugehen. Damit sollen bspw. in historisch gewachsenen Ortszentren, in Gebieten mit vielen Grundeigentümern oder an Orten ohne ausgeprägte Entwicklungsabsichten die Eintrittshürde in einen Planungsprozess überwunden und Projekte geplant und realisiert werden. Mit dem vorliegenden Programm will der Kanton die Initiative der Gemeinden zugunsten innovativer und zielführender Prozesse und Lösungen unterstützen und so die SEin im ganzen Kanton fördern.

1.3 Warum ein Programm SEin^{plus}?

Wie der Regierungsrat im Raumplanungsbericht 2018¹ dargelegt hat, besteht bei SEin die entscheidende Herausforderung in der Umsetzung von einzelnen Vorhaben auf der kommunalen Ebene. Mit dem Programm SEin^{plus} erhalten die Gemeinden eine konkrete Hilfestellung für die Realisierung von Entwicklungsvorhaben. Damit ergänzt der Kanton neben dem bewährten Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP Programm) die Palette der bestehenden Hilfsmittel für die SEin praxisnah.

Mit dem Programm SEin^{plus} werden die Motion 166-2016 «Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern» und das Postulat 103-2015 «Neuer Wettbewerb Wohnen SEin» umgesetzt.

¹ Raumplanungsbericht 2018, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, August 2018

2 Bestimmungen zum Programm

Programmleitung / Auskunft zum Programm	<p>2.1 Allgemeine Angaben zum Programm</p> <p>Amt für Gemeinden und Raumordnung Geschäftsstelle SEin Manuel Flückiger Nydeggasse 11/13 3011 Bern</p> <p>Tel. 031 633 77 56 Mail manuel.flueckiger@be.ch</p>
Adressat/-innen	<p>Die Gemeinden sind aufgefordert, sich mit dem Thema SEin auseinanderzusetzen und das Angebot des Programms SEin^{plus} in Anspruch zu nehmen. Adressatinnen und Adressaten des Programms sind primär die politischen Gemeinden bzw. die kommunalen Planungsbehörden. Massgebend für ihre Teilnahme sind die Bestimmungen in Kap. 2.2 und Kap. 3 – Kap. 5. Private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Investorinnen und Investoren können an den Programmteilen 1 und 2 nicht teilnehmen, sie können jedoch ihre Standortgemeinde dazu motivieren. Der Programmteil 3 steht neben den Gemeinden auch den weiteren in der Raumplanung tätigen privaten Akteuren offen.</p>
Drei Programmteile	<p>Das Programm SEin^{plus} umfasst drei Programmteile, welche von den Gemeinden je nach Bedürfnis einzeln oder kombiniert beansprucht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmteil 1: Information / Beratung – Programmteil 2: Staatsbeiträge an qualitätssichernde Verfahren – Programmteil 3: Erfahrungsaustausch <p>Die Beanspruchung des Programmteils 1 erfordert eine Terminfestlegung. Für den Programmteil 2 reichen die Gemeinden ein Staatsbeitragsgesuch beim AGR ein. Der Programmteil 3 wird vom Kanton aktiv allen Gemeinden angeboten.</p> <p>2.2 Teilnahmebedingungen</p> <p><u>Der Programmteil 1:</u> Informations- und Beratungsleistungen können von allen Gemeinden in Anspruch genommen werden.</p> <p style="padding-left: 20px;">→ Nähere Bestimmungen siehe Kap. 3</p> <p><u>Der Programmteil 2:</u> Staatsbeiträge an qualitätssichernde Verfahren können gewährt werden für SEin-Vorhaben an Standorten von kantonalem oder regionalem Interesse.</p> <p style="padding-left: 20px;">→ Nähere Bestimmungen siehe Kap. 4</p> <p><u>Der Programmteil 3:</u> Der Erfahrungsaustausch steht allen Gemeinden sowie weiteren in der Raumplanung tätigen privaten Akteuren offen.</p> <p style="padding-left: 20px;">→ Nähere Bestimmungen siehe Kap. 5</p> <p>2.3 Beteiligte am Programm</p> <p>Träger des Programms ist das AGR.</p>
Veranstalterin	
Fachgremium	<p>Die Begleitung des Programms SEin^{plus} wird von einem Fachgremium wahrgenommen. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Katharina Dobler, Vorsteherin Abt. Kantonsplanung AGR, Bern – Daniel Gäumann, Vorsteher Abt. Orts- und Regionalplanung AGR, Bern – Manuel Flückiger, Geschäftsstelle SEin AGR, Bern

- Bei Bedarf: Zuständige/r Planerin/Planer der Abt. Orts- und Regionalplanung AGR, Bern resp. Nidau

Fachexpert/-innen

Das Fachgremium wird von folgenden externen Fachpersonen beraten:

- Anna Suter, Suter + Partner, Bern
- Hanspeter Bürgi, Bürgi Schärer Architekten, Bern
- Martin Eggenberger, plan:team, Luzern/Bern
- Christian Wiesmann, stadt – raum – planung, Bern

Kantonale Fachstellen

Der fachliche Einbezug anderer kantonaler Fachstellen ist bei Bedarf gewährleistet.

Programmsupport

Bei der Betreuung des Programms wird die Programmleitung durch die Firma urba-plan, Bern unterstützt.

2.4 Formale und rechtliche Bestimmungen

Kommunikation

Das Programm ist grundsätzlich nicht anonym. Insbesondere wird im Programmteil 3 *Erfahrungsaustausch* über die Erkenntnisse aus den unterstützten Vorhaben im Sinne des Programms kommuniziert.

Über die Beanspruchung des Programmteils 1 *Information und Beratung* kommuniziert der Kanton nicht aktiv oder nur in Absprache mit der Gemeinde.

Transparenz

Die am Programm SEin^{plus} beteiligten Personen (externe Fachpersonen, Programmsupport) müssen allfällige persönliche oder berufliche Interessen, die sie mit den am Programm teilnehmenden Gemeinden oder mit Vorhaben und deren Eigentümerin und Eigentümer bzw. Promotoren verbinden, offen legen.

Programmunterlagen

Die Unterlagen zum Programm SEin^{plus} bestehen aus:

- Programm SEin^{plus},
- Internetlink www.be.ch/seinplus mit weiteren Informationen und allen Unterlagen

Staatsbeiträge

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an qualitätssichernde Verfahren im Rahmen des Programms SEin^{plus} richtet sich nach Kapitel 4.4.

Keine weitergehende Ansprüche

Die Teilnehmenden verzichten auf Ansprüche gegenüber der Veranstalterin, welche über die im Programm festgelegten Rahmenbedingungen hinausgehen. Mit der Inanspruchnahme eines Programmteils anerkennen die Teilnehmenden die Programmbestimmungen. Die Teilnahme an einzelnen oder allen Programmteilen und die Beanspruchung von Staatsbeiträgen haben keinen Einfluss und keine Rechtswirkungen auf betroffene Planerlassverfahren oder andere in der Gemeinde laufende Verfahren.

Veröffentlichung

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Programm werden im Rahmen des Programmteils 3 *Erfahrungsaustausch* unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben öffentlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

2.5 Verantwortlichkeiten und Programmabgrenzung

Gemeinde bleibt im Lead

Die Inanspruchnahme des Programms SEin^{plus} ist freiwillig und setzt die Initiative der Gemeinden voraus. In allen Phasen eines Planerlassverfahrens oder einer Projektentwicklung, bei denen Teile des Programms in Anspruch genommen werden, bleiben die Entscheidkompetenz und die Verantwortung für das Geschäft bei der Gemeinde als zuständige Planungsbehörde.

Keine Konkurrenzierung

Das Programm ermöglicht den Teilnehmenden bei SEin-spezifischen Fragestellungen einen fachlichen Austausch und die finanzielle Unterstützung von qualitätssichernden

Verfahren. Die Initiierung der Vorhaben und deren Umsetzung bleiben in der Verantwortung der Gemeinden, welche dafür gegebenenfalls die Dienste von privaten Planungsbüros in Anspruch nehmen. Private Planungsbüros werden also durch das Programm nicht konkurrenziert. Für die betroffene kommunale Planungsaufgabe oder für die Wahl und die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens bleiben die Gemeinden in der Verantwortung und beanspruchen hierzu die Dienstleistungen von privaten Planungsbüros.

Ergänzung zu anderen
Beratungsangeboten

Das Programm SEin^{plus} versteht sich als Ergänzung zu bestehenden Beratungsangeboten von Fach- und Berufsverbänden, Regionalkonferenzen und Planungsregionen. (s. Kap. 6.3).

3 Programmteil 1: Information und Beratung

Inhalt und Zweck	<p>Der Programmteil 1 dient dem niederschweligen und frühzeitigen Informationsaustausch zwischen Gemeinde und dem Programm-Fachgremium. Er steht für allgemeine Fragen der Ortsentwicklung oder für konkrete Fragen rund um die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zur Verfügung. Der Fokus liegt auf der Entwicklung von Nutzungsreserven und von Verdichtungs- oder Umstrukturierungsgebieten zur Schaffung von Wohnraum und von Orten mit einer hohen und nachhaltigen Lebensqualität. Entscheidend für die erfolgreiche Aktivierung ist ein auf die Aufgabe und das Umfeld abgestimmtes Vorgehen, das die massgebenden planerischen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Der frühzeitige Austausch soll offene Fragen klären und eine Orientierungshilfe und Anstoss sein, damit zeitgerecht nötige Entscheide für ein auf die Aufgabe abgestimmtes Vorgehen gefällt werden können: dabei kann es z.B. um die Wahl eines bestimmten qualitätssichernden Verfahrens gehen oder um das Auslösen eines partizipativen Prozesses. Unter Umständen führt die Aufgabenklärung zur Erkenntnis, dass zuerst grundsätzliche Fragen der Ortsentwicklung geklärt werden müssen, bevor weitere Schritte im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben eingeleitet werden.</p>
Mögliche Fragestellungen	<ul style="list-style-type: none"> – Wie tritt die Gemeinde gegenüber einem Projekt eines Grundeigentümers, Investors oder eines Generalunternehmers (GU) auf? – Wie wird mit komplexen Grundeigentümerverhältnissen umgegangen? – Wie wird ein gemeinsames Vorgehen oder ein vorgesehener Prozess zwischen der Gemeinde und Privaten oder GU geregelt? – Was sind die wichtigsten Rahmenbedingungen des kantonalen Richtplanes und des Baugesetzes für die Entwicklung eines bestimmten Areals oder eines Gebietes in der Gemeinde? – Wie kann in einem SEin-Prozess generell einer hohen ortsbaulichen und Freiraum-Qualität und spezifisch dem Ortsbild Beachtung geschenkt werden? – Welche qualitätssichernde Verfahren stehen grundsätzlich zur Verfügung und welches Verfahren kann für eine bestimmte Fragestellung / für ein bestimmtes Gebiet in Betracht gezogen werden? – Wie beurteilt das Fachgremium ein vorgesehene Verfahren für ein bestimmtes Gebiet?
Adressat/-innen	<p>Den Programmteil 1 können grundsätzlich alle Berner Gemeinden in Anspruch nehmen. Bei grosser Nachfrage behält sich das AGR vor, Prioritäten zu setzen und eine Auswahl vorzunehmen.</p>
Termine	<p>Um aktuelle Fragen zu besprechen kann ein Termin für eine Sprechstunde vereinbart werden. Es ist möglich, den Programmteil 1 mehr als ein einziges Mal in Anspruch zu nehmen. Für eine Information / Beratung steht in der Regel 1½ Stunde zur Verfügung.</p>
Anmeldung	<p>Das Vorgehen für die Anmeldung ist im Internet unter der oben angegebenen Adresse ersichtlich.</p>

4 Programmteil 2: Staatsbeiträge an qualitätssichernde Verfahren

Allgemeine Übersicht

Im Sinn der Siedlungsentwicklung nach innen steht an erster Stelle die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen. Architekturwettbewerbe bieten dabei die Chance, dass qualitativ hochwertige Räume für das Wohnen und Arbeiten entworfen und entwickelt werden. Im Rahmen des Programmteils 2 können Gemeinden für qualitätssichernde Verfahren ein Gesuch beim Kanton um einen Staatsbeitrag an die Verfahrenskosten stellen. Den qualitätssichernden Verfahren kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu, da es bei der Entwicklung von Standorten gesellschaftliche Entwicklungen und sich wandelnde Wohn- und Freiraumbedürfnisse ebenso zu berücksichtigen gilt wie architektonische Ausdruckssprache und Einbettung in das Ortsbild oder Innovationen in den Bereichen Energieeffizienz oder Bautechnik. Für die Umsetzung dieser vielfältigen Aufgaben gibt es kein Standardrezept. Vielmehr muss für jede Planungsaufgabe, für jedes Areal und für jedes Vorhaben eine individuelle Lösung erarbeitet werden. Qualitätssichernde Verfahren wie Testplanungen oder Projektstudien ermöglichen unter Einbezug der Betroffenen eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der spezifischen Aufgabe. Sie ermöglichen, Planungen und Projekte zu optimieren und damit langfristig hochwertigen, attraktiven Wohn- und Lebensraum zu schaffen und gleichzeitig das Umfeld und die Siedlungsqualität aufzuwerten oder besondere Ortsbild- und Siedlungsqualitäten zu bewahren.

Zwei Arten von Qualitätssichernden Verfahren (QV)

Im Bau- und Planungswesen gibt es zwei Hauptgruppen von Konkurrenzverfahren, resp. qualitätssichernden Verfahren: Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe und Studienaufträge und Testplanungen. Diese werden mit bewährten Vorgehensabläufen und mit klaren Regeln durchgeführt. Qualitätssichernde Verfahren sind in den beiden Ordnungen SIA 142 und SIA 143 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA geregelt (s. Kap. 6.4). Damit soll einerseits ein faires Verfahren für alle Beteiligten und andererseits eine hohe Qualität des Resultats sichergestellt werden.

Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe

Wettbewerbsverfahren nach SIA-Ordnung 142 eignen sich für klar beschreibbare Aufgabenstellungen, welche unterschiedliche Lösungsvorschlägen zulassen. Dazu stehen mit dem Ideenwettbewerb, dem Projektwettbewerb und dem Gesamtleistungswettbewerb drei verschiedene Verfahrensarten zur Auswahl. Das wichtigste Merkmal von Wettbewerben ist die anonyme Durchführung. Die Lösung der Aufgabe und nicht die Wahl der Planerin oder des Planers steht im Vordergrund. Damit wird eine objektive Beurteilung der eingereichten Projekte ermöglicht.

Studienaufträge im Dialog

Studienaufträge und Testplanungen nach SIA-Ordnung 143 eignen sich für noch nicht präzise definierte Aufgaben, bei welchen die Rahmenbedingungen noch unklar sind. In diesen Fällen ist ein Dialog zwischen den Teilnehmenden und dem Beurteilungsgremium notwendig, um die Aufgabe zu präzisieren und die Lösungen schrittweise erarbeiten zu können. Bei solchen kooperativen Verfahren gibt es nicht zwingend ein Siegerprojekt. Im Vordergrund stehen die im Verlauf des Verfahrens gesammelten Erkenntnisse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die weiteren Phasen eines Projekts. Das Anwendungsgebiet für Studienaufträge ist sehr breit. Dies kommt in den verschiedenen Begriffen zum Ausdruck, mit denen Dialogverfahren bezeichnet werden, wie Testplanungen, Ideen- oder Projektstudie.

Im Interesse der Öffentlichkeit und der Bauherrschaft

Die Erfahrungen zeigen, dass sich qualitätssichernde Verfahren für Projekte und Planungen der Grundstücks-, Areal- und Gebietsentwicklung bewähren. Sie ermöglichen eine umfassende Beurteilung, bei der sowohl die Interessen der Bauherrschaft, als auch der Öffentlichkeit ausgewogen berücksichtigt werden: Gebäude sowie Aussen-

und Grünräume prägen das Gesicht einer Ortschaft massgeblich. Die Qualität von Projekten ist deshalb für das Ortsbild und letztlich für das Image einer Gemeinde von grosser Bedeutung. Die Bauherrin und Ausloberin eines Konkurrenzverfahrens erhält Antworten zu komplexen Fragestellungen. Am Schluss liegt ein Projekt oder eine Planung von hoher Qualität vor. Der Aufwand und die Kosten von qualitätssichernden Verfahren werden dabei meist überschätzt und müssen in Relation zu den übrigen Planungs- und Bau- und Betriebskosten gesetzt werden. Eine gute Planung spart Kosten bei der späteren Ausführung und beim Betrieb.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der öffentlichen Hand als Planungsbehörde, neue Vorgaben für die Nutzungsplanung zu machen. Der Anstoss für ein qualitätssicherndes Verfahren kann jedoch auch von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern kommen. Die Praxis hat gezeigt, dass partnerschaftliche Modelle, in denen die Grundeigentümer und die öffentliche Hand zusammenarbeiten, meistens effizient und erfolgreich sind.

4.1 Verfahren im Fokus des Programms

Finanzierung durch die öffentliche Hand

Unterstützt werden Verfahrensarten, die teilweise oder vollständig durch die Gemeinde finanziert werden.

Im Fokus des Programms SEin^{plus} stehen demnach v.a. Ideenwettbewerbe und Studienaufträge und ihre entsprechenden Verfahrensarten. Mit den entsprechenden Verfahren können bei komplexen Aufgabenstellungen und in planerisch sensiblen Gebieten, wo unter Umständen eine konsolidierte Vorstellung über die erwünschte Entwicklung fehlt, tragfähige Lösungen gesucht werden. Studienaufträge können gerade auch dort zum Einsatz kommen, wo die geltende Nutzungsplanung einen grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf aufweist. Ein häufiger Anwendungsfall ist bspw. eine Testplanung, auf deren Grundlage die Bestimmungen für eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) formuliert werden kann. Bei einfacheren Situationen kann gestützt auf die ZPP u.U. direkt ein Bauprojekt ausgearbeitet werden. Bei komplexeren Aufgabenstellungen oder in sensiblen Gebieten kann auch ein anderes Verfahren – z.B. in Form einer Projektstudie – zielführend sein, um gestützt darauf eine Überbauungsordnung (UeO) auszuarbeiten.

Mit Ideenwettbewerben und Studienaufträgen werden grundsätzliche Aspekte der Siedlung, des Frei- und Aussenraums, der Erschliessung des Verkehrs sowie weitere Aspekte geklärt. Die Klärung dieser Planungsfragen liegt vordringlich im öffentlichen Interessen. Entsprechend ist die Finanzierung dieser Verfahren eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Das Programm SEin^{plus} will hier eine Unterstützung anbieten und damit einen Beitrag an die Prozesse zur Förderung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung leisten.

4.2 Standortkriterien

Bei der Prüfung eines Staatsbeitragsgesuchs stellen die Standortkriterien eine Grundanforderungen dar.

Standorte von regionalem Interesse

Eine Standortvoraussetzung für das Programm SEin^{plus} bilden die Wohnschwerpunkte und Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Regionale Wohnschwerpunkte sind besonders geeignete Wohngebiete, welche bereits als Bauzone ausgeschieden sind und die aufgrund ihrer zentralen Lage und der guten Erschliessung vorrangig der vorgesehenen Wohnnutzung, respektive einer gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten zugeführt werden sollen. Bei Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebieten der RGSK handelt es

sich um bereits überbaute Siedlungsgebiete und Bauzonenreserven bei denen sich die Nutzungsbedingungen und –absichten im Laufe der Zeit verändert haben.

- Anforderungen und Informationen zu den Standorten von regionalem Interesse: s. Anhang, Kap. 7

Standorte von
kantonalem Interesse
(2 Kategorien)

Kategorie 1: Eine Standortvoraussetzung für das Programm SEin^{plus} bilden die «Prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht» gemäss Massnahmenblatt A_08 des Kantonalen Richtplans. Dabei handelt es sich um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial.

- Anforderungen und Informationen zu den Standorten von kantonalem Interesse: s. Anhang, Kap. 8

Kategorie 2: Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Staatsbeiträge auch an Verfahren ausserhalb der kantonal bedeutsamen Standorte ausgerichtet werden können. Voraussetzung dazu ist, dass besondere Rahmenbedingungen vorhanden sind, mit deren Auseinandersetzung und Bekanntmachung in der Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. Von besonderem Interesse können sein:

- Verfahrensprogramm mit spezifischer Fokussierung auf innovative Aspekte (s. Kap. 4.3, Kriterium: Innovation)
- Standortspezifische Entwicklungsherausforderungen (Standort mit Lärmvorbelastung, Vorhaben in einer Region mit schwacher Nachfrage, etc.)
- Schützenswertes Ortsbild (ISOS-Perimeter)
- Baudenkmäler oder Baugruppen des kantonalen Bauinventars

4.3 Weitere Beurteilungskriterien

Die Beurteilung eines Staatsbeitragsgesuchs erfolgt anhand von «harten» und «weichen» Kriterien. «Harte» Kriterien sind die zu erfüllenden formalen und inhaltlichen Grundanforderungen an ein Beitragsgesuch. Sind diese erfüllt, wird anhand von «weichen» Kriterien der Inhalt des Verfahrensprogramm beurteilt. Im Einzelfall werden die weichen Kriterien unterschiedlich gewichtet.

Harte Kriterien

Planungsrechtliche Voraussetzung: Es werden nur qualitätssichernde Verfahren für SEin-Vorhaben auf bereits eingezonten Grundstücken (innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen) mit Staatsbeiträgen unterstützt.

Verfahrensvoraussetzung²: Die qualitätssichernden Verfahren müssen den nachfolgenden aufgeführten Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA entsprechen:

- SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe
- SIA-Ordnung 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge
- Wegleitung zur Ordnung SIA 143: Testplanungen, 2018

Werden qualitätssichernde Verfahren in Anlehnung an die Ordnungen des SIA durchgeführt, sind die Abweichungen zu den Ordnungen durch den Antragsteller darzulegen. Dabei sind insbesondere Aussagen zur Einhaltung der folgenden wichtigen Prinzipien der SIA-Ordnung 142 (Wettbewerbe), der SIA-Ordnung 143 (Studienaufträge)

² Zur Prüfung der Konformität können Wettbewerbsprogramme durch die Gesuchstellenden auch an die SIA-Geschäftsstelle (Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich) eingereicht werden.

und der Begleitung zur Ordnung SIA 143, Testplanungen darzulegen:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmenden
- Transparenz des Verfahrens
- Fachkompetente und unabhängige Beurteilung
- Bei Studienaufträgen: Durchführung des Dialogs

«Weiche» Kriterien

Innovation: Mit dem Programm SEin^{plus} sollen innovative, neue Lösungen gefördert und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Dies können folgende Themen betreffen (nicht abschliessende Aufzählung): Klima- oder Energieaspekte, Biodiversität in Siedlungen, Steuerung der Einwohnerdichte, Mikro-Wohnen / Cluster-Wohnen, preisgünstiger Wohnraum. Die innovativen Inhalte der qualitätssichernden Verfahren sind im Beitragsgesuch (s. Kap. 4.4) zu beschreiben.

Abstützung auf Konzepte und Leitbilder: Aktuelle Konzepte und Leitbilder helfen generell als Orientierungsrahmen und erleichtern die Ortsplanungsarbeiten. Im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens dienen sie auch dazu, das Programm für ein Verfahren zielgerichtet zu formulieren und die gewünschte Entwicklung auf eine klare räumliche Entwicklungsvorstellung abzustützen.

Einbettung im kommunalen Planungsprozess: Der Erfolg eines qualitätssichernden Verfahrens wird erhöht, wenn die Vorbereitung des Verfahrens und die nachgelagerten Planungs- oder Realisierungsschritte optimal in den Ortsplanungs- oder den Arealentwicklungsprozess eingebettet sind. Es ist ein Planungs-/Terminprogramm beizulegen.

Weitere Sicherung der Qualität: Das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens bildet entweder direkt die Grundlage für die Realisierung des gewünschten Vorhabens oder es kann dazu dienen, die geltende Nutzungsplanung (i.d.R. eine ZPP oder Überbauungsordnung) festzulegen. Im zweiten Fall ist es von Bedeutung, dass das Verfahrensergebnis und seine Qualitätsmerkmale in die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte einfließen. Dies kann bei Studienaufträgen durch den weiteren Beizug des Siegerteams erfolgen oder für die Qualitätssicherung wird eine Fachberatung (i.d.R. Gremium gemäss Gemeindebaureglement) miteinbezogen.

Interdisziplinarität: Bei Aufgaben wie Zentrumsplanungen, Arealumstrukturierungen und Gebietsentwicklungen sind besondere Fragestellungen oft der Auslöser für ein qualitätssicherndes Verfahren. Zur Gewinnung von unterschiedlichen, interdisziplinären Lösungsansätzen sind dabei die für die Aufgabe bedeutenden Aspekte der Siedlung, des Ortsbilds, des Frei- und Aussenraums, des Verkehrs, der Soziologie und der Ökonomie aufeinander abzustimmen. Die Sicherstellung einer gesamtheitlichen Sicht ist damit ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der Organisation und Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens.

Planungsvereinbarung: Eine Planungsvereinbarung zwischen der Gemeinde als Planungsbehörde und der Grundeigentümerschaft, resp. den Investoren regelt die gemeinsame Zusammenarbeit in einem Planungsgeschäft. Im vorliegenden Kontext wird eine Planungsvereinbarung in der Regel bereits für die Erarbeitung der für die Arealentwicklung notwendigen Planung abgeschlossen und regelt mit Vorteil auch die Durchführung des qualitätssichernden Verfahrens.

Erkenntnisgewinn für den Kanton: Mit der Unterstützung durch das Programm SEin^{plus} soll ein Erkenntnisgewinn für den Kanton und weitere – insbesondere kleine und mitt-

lere – Gemeinden erzielt werden, was bedingt, dass aus dem betreffenden SEin-Vorhaben verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen gezogen werden können.

4.4 Beitragsgesuch und verfügbare Mittel

Inhalt Gesuch

Der Kanton kann ein qualitätssicherndes Verfahren als Vorhaben von kantonalem Interesse gestützt auf Art. 139 Abs. 1 Bst. b BauG und Art. 8 PFV mit einem Staatsbeitrag finanziell unterstützen, unter dem Vorbehalt, dass genügend finanzielle Mittel beim Kanton zur Verfügung stehen. Das Beitragsgesuch soll Folgendes enthalten:

- Nachweis der harten Kriterien (Kap. 4.3);
- Arbeitsprogramm / Ablauf des qualitätssichernden Verfahrens;
- Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter und Eigenleistungen;
- Begründung über das Ausmass des kantonalen Interesses;
- Angaben zur Qualität (im Einzelfall erfüllte «weiche» Kriterien) (s. Kap. 4.3);
- ggf. Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Perimeter;
- Angabe der für die Verfahrensbegleitung in Aussicht genommenen Fachleute;
- Erwartete Ergebnisse des Verfahrens, resp. die im Verfahrensprogramm verlangten Arbeiten

Zeitpunkt Einreichung

Das Beitragsgesuch muss von der Gemeinde/Stadt gestellt werden. Das Gesuch muss **vor** der Aufnahme der Arbeiten beim AGR eingereicht werden.

Beurteilung und
Entscheid

Die eingereichten Staatsbeitragsgesuche werden durch das Fachgremium SEin^{plus} fachlich beurteilt (s. Kap. 2). Die Prüfung erfolgt zuhanden der AG Subventionen, welche über die Ausrichtung eines Staatsbeitrags entscheidet. Die Zusicherung von Staatsbeiträgen wird anschliessend vom AGR verfügt (Verfügung Amtsvorsteher/in AGR). Auf die Gewährung von Staatsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Auszahlung

Die Auszahlung von zugesicherten Staatsbeiträgen richtet sich nach Art. 11 PFV. Zugewiesene Beiträge werden in der Regel nach Abschluss des Verfahrens, gestützt auf eine belegte Schlussabrechnung ausbezahlt. Auf Gesuch hin können Teilzahlungen im Umfang der ausgewiesenen (belegten) Teilleistungen (Zwischenergebnisse) ausbezahlt werden.

Verfügbare Mittel

Die Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an qualitätssichernde Verfahren im Rahmen des Programms SEin^{plus} sind im jeweiligen Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung eingestellt.

Ausgewogenheit

Bei der Beurteilung von Beitragszusicherungen und der Festlegung der Höhe der Staatsbeiträge werden die zur Verfügung stehenden Mittel und eine ausgewogene Auswahl an Standorten und Verfahrensarten gemäss den Beurteilungskriterien in Kap. 4.2 und 4.3 berücksichtigt.

4.5 Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten

Das AGR beschränkt sich im Rahmen des Programms SEin^{plus} auf die Beurteilung der eingereichten Staatsbeitragsgesuche und das Ausrichten eines Beitrags gemäss den vorne aufgeführten Kriterien. Die Durchführung und Betreuung der qualitätssichernden Verfahren (Vorbereitung, Durchführung, Prozessgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) bleibt in der Verantwortung der Gemeinde.

5 Programmteil 3: Erfahrungsaustausch

Ziel und Zweck	Die mit dem Programm gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse werden als gute Beispiele im Internet publiziert und so für alle Gemeinden und die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von den guten Beispielen sollen neben den Gemeinden auch Investorinnen und Investoren sowie Planende profitieren, indem die Erfahrungen und Erkenntnisse bei vergleichbaren Fragestellungen zur Verfügung stehen. Das Programm SEin ^{plus} ist somit auch als «Initialzündung» gedacht, mit der eine qualitätsvolle Planungskultur dauerhaft etabliert werden soll.
Zugänglichkeit	Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Programm werden in Form von Kurzberichten im Internet unter www.be.ch/seinplus aufgeschaltet. Den datenschutzrechtlichen Vorgaben wird Rechnung getragen. In geeigneter Form wird auch im Rahmen von Veranstaltungen des AGR über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Programm berichtet.
Kooperation	Die Programmleitung SEin ^{plus} und weitere Fachpersonen des AGR stehen bei Bedarf bei Veranstaltungen von Dritten (Regionen, Gemeinden, Fachverbände) zur Verfügung und berichten über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem vorliegenden Programm. Angesprochen sind insbesondere die Regionalkonferenzen und Planungsregionen, sich für Kooperationen mit regionalen Projekten für die SEin mit dem AGR in Verbindung zu setzen. Anfragen für Kooperationen oder gemeinsame Aktionen sind an die Programmleitung zu richten (s. Kap. 2.1).

6 Hinweise und Grundlagen

6.1 Wie profitiere ich vom Programm SEin^{plus}?

Als Gemeinde

Gemeinden können auf unterschiedliche Art vom Programm profitieren. Wenn zum Beispiel allgemeine Fragen zur Ortsentwicklung oder konkrete Herausforderungen rund um eine Arealentwicklung zu klären sind, kann unter www.be.ch/seinplus ein Termin für eine Information / Beratung (s. Kap. 3) reserviert werden. Die Information / Beratung kann in einem frühen Zeitpunkt beansprucht werden, auch wenn sich eine Planungsfrage noch unklar abzeichnet. Wenn eine Planung oder ein Verfahren bereits weiter fortgeschritten ist und es darum geht, Sicherheit über ein beabsichtigtes Vorgehen zu erhalten, kann es ebenfalls hilfreich sein, die Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Einreichung eines Staatsbeitragsgesuchs an ein qualitätssicherndes Verfahren ist grundsätzlich jederzeit möglich. Ungeachtet ob eine Information/Beratung bereits stattgefunden hat, wird vor der Einreichung eines Beitragsgesuchs eine Kontaktaufnahme mit der Programmleitung empfohlen (s. Kap. 2.1).

Der Programmteil 3 bringt der Gemeinde einen Mehrwert, in dem aus den Erfahrungen von anderen Gemeinden oder von vergleichbaren Vorhaben profitiert werden kann.

Als Fachbüro

Fachbüros sind zwar nicht direkt am Programm teilnahmeberechtigt. Sie können jedoch die Standortgemeinden dazu motivieren. Dies kann der Fall sein, wenn ein Fachbüro in einer anderen Gemeinde bereits Erfahrungen mit dem Programm gemacht hat oder es mit der Beanspruchung des Programms generell einen Nutzen sieht.

Als Region

Den Regionalkonferenzen resp. Planungsregionen steht insbesondere der Programmteil 3 *Erfahrungsaustausch* zur Verfügung. Beispielsweise kann für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden von aufbereiteten Erfahrungsberichten profitiert werden oder es kann ein gemeinsamer Auftritt anlässlich einer Regionsveranstaltung in Betracht gezogen werden.

6.2 Welche Grundlagen zur SEin stellt der Kanton zur Verfügung?

Unter der Rubrik «Siedlungsentwicklung nach innen(SEin)» auf der Webseite der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) des Kantons Bern stehen verschiedene hilfreiche Informationen und Unterlagen zum Thema SEin zur Verfügung: <http://www.bern/sein>

Die Arbeitshilfen des AGR zum Thema SEin stehen auch unter dem Link <http://www.be.ch/ahop> zur Verfügung:

- SEin: Gute Beispiele aus Berner Gemeinden
- SEin: Arbeitshilfe für die Ortsplanung
- SEin: Siedlungsqualität – Arbeitshilfe Ortsbild

Auf dem Geoportal können verschiedene Daten angeschaut und heruntergeladen werden. Insbesondere stehen auch Kartenanwendungen mit thematisch und kartografisch abgestimmten Kombinationen von kantonalen Geodaten zur Verfügung, u.a. auch eine Karte zum Thema «Siedlungsentwicklung nach innen»:

<http://www.be.ch/geoportal>

6.3 Welche weitere Beratungsangebote gibt es?

Das Programm SEin^{plus} versteht sich als ergänzende Unterstützung für Gemeinden neben anderen bestehenden Beratungs- und Dienstleistungsangeboten. Die Gemeinden sollen je nach Fragestellung oder vorhandenen Kontakten das auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmte Angebot in Anspruch nehmen.

Beratungsstellen

Von folgenden Stellen wird eine Beratung / Unterstützung in Bau- und Planungsfragen zur Verfügung gestellt (Auswahl):

- EspaceSuisse, Beratung in Recht und Siedlungsentwicklung
<https://www.espacesuisse.ch/de/beratung>
- Kantonale Planungsgruppe Bern, Juristische Beratung
www.kpgbern.ch
- Berner Heimatschutz
<https://www.bernerheimatschutz.ch>
- Berner Fachhochschule, Forschungsbereich Dencity
<https://www.bfh.ch/de/forschung/forschungsbereiche/density>
- Angebote von Regionalkonferenzen und Planungsregionen
s. jeweilige Homepage der Konferenz/Region oder Homepage AGR:
Pfad: Regionale Raumplanung / Geschäftsstellen der Regionen [Link](#)

Fachpersonen /
Fachbüros

Die Fachpersonen und -büros aus dem Espace Mittelland nehmen eine zentrale Rolle bei der fachlichen und prozessualen Beratung der Gemeinden ein. Dabei stehen Fachpersonen und -büros folgender Berufsverbände im Vordergrund:

- FSU, Fachverband Schweizer Raumplaner – Sektion Mittelland
Pfad: Mitglieder / Büromitglieder
<https://www.f-s-u.ch/sektionen/mittelland/>
- BSA, Bund Schweizer Architekten – Ortsgruppe Bern
<https://www.bsa-fas.ch/de/ortsgruppen/bsa-bern/>
- BSLA, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
<https://www.bsla.ch/de/>
- SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<https://www.sia.ch/>

6.4 Übersicht Ordnungen und Wegleitungen SIA 142/143

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverband (SIA) stellt auf der Internetseite <https://www.sia.ch/142i> verschiedene Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 zur Verfügung. Die Wegleitungen enthalten Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Wettbewerben und Studienaufträgen im Architektur- und Ingenieurbereich, resp. im Planungsbereich. Die Ordnungen selber können beim SIA bestellt werden.

Die wichtigsten Ordnungen und Wegleitungen sind (Auswahl):

- Ordnung SIA 142, 2009 für Architektur- und Ingenieur**wettbewerben**
- Ordnung SIA 143, 2009 für Architektur- und Ingenieur**studienaufträgen**
- Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143: **Begleitung von Wettbewerben und Studienaufträgen**, 2013
- Wegleitung zur Ordnung SIA 143: **Testplanungen**, 2018

Hinweis: Qualitätssichernde Verfahren werden auch in der Arbeitshilfe SEin für die Ortsplanung des AGR unter Arbeitsschritt 7 *Aktivierung* erläutert. Die Arbeitshilfe SEin ist auf der Homepage des AGR verfügbar (s. Kap. 6.2).

7 Anhang: Standorte von regionalem Interesse

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

Das RGSK ist das behördenverbindliche regionale Planungsinstrument zur Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der betreffenden Region. Die Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen ermitteln darin ihre Anliegen und Bedürfnisse in einem breit abgestützten Planungsverfahren. Die RGSK sind behördenverbindliche regionale Teilrichtpläne nach Art. 98a Abs. 4 BauG. Zum RGSK gehört auch das Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht.

Bedeutung gemäss RGSK

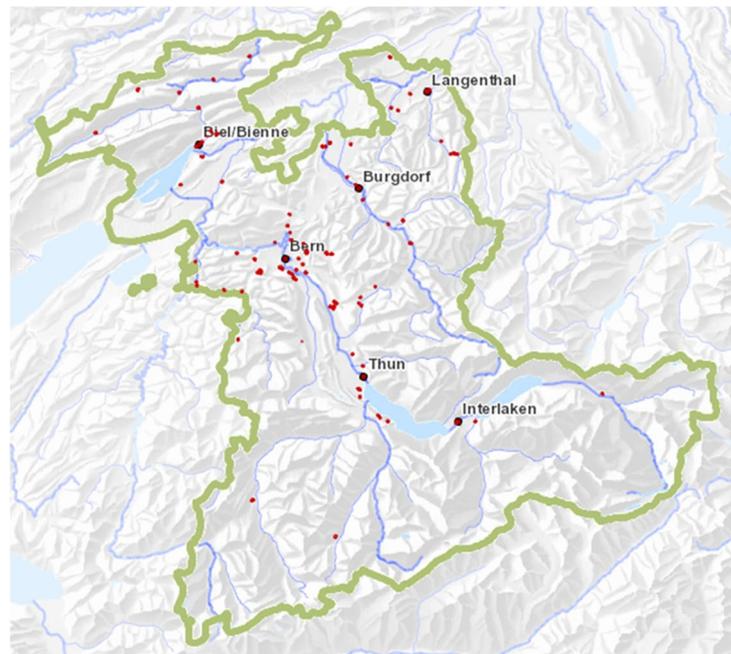
7.1 Regionale Wohnschwerpunkte

Regionale Wohnschwerpunkte sind besonders geeignete Wohngebiete, welche bereits als Bauzone ausgeschieden sind und die aufgrund ihrer zentralen Lage und der guten ÖV-, und Fuss- und Velo-Erschliessung vorrangig der vorgesehenen Wohnnutzung, respektive einer gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten zugeführt werden sollen. Mit der Bezeichnung von regionalen Wohnschwerpunkten werden die Standortgemeinden angehalten, aktiv deren Realisierung zu fördern, die Verfügbarkeit anzustreben sowie die erforderlichen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Region überprüft in einem regelmässigen Controlling die Realisierung der Wohnschwerpunkte.

Bedeutung für das Programm SEin^{plus}

Eine Voraussetzung für die Beanspruchung des Programms SEin^{plus} ist, dass die Wohnschwerpunkte von regionalem Interesse im entsprechenden RGSK verankert sind. Gemeinden, welche für die Aktivierung eines Standortes die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens planen, können beim AGR um einen Staatsbeitrag an die Verfahrenskosten ersuchen. Für die Eingabe eines Staatsbeitragsgesuchs gelten die Anforderungen gemäss Kap. 4.

Übersicht



(rund 90) Standorte

Die einzelnen Standorte sind im RGSK der jeweiligen Konferenz / Region oder im Geoportal des Kantons Bern unter www.be.ch/geoportal ersichtlich.
 Pfad: Karten / Suchbegriff: Regionale Siedlungs- und Landschaftskonzepte / Auswahl: Regionale Wohnschwerpunkte

Bedeutung gemäss
RGSK

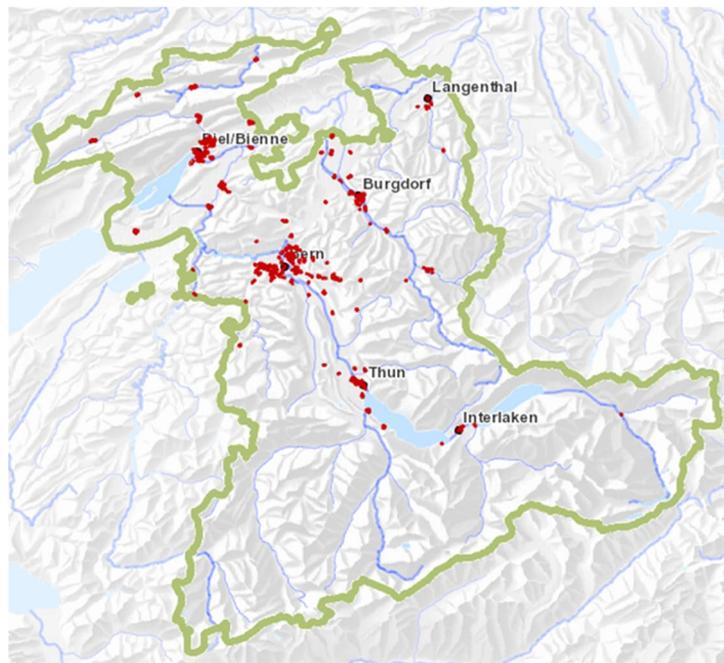
7.2 Regionale Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

Neben der Verdichtung kann auch die Umstrukturierung von Gebieten, deren Nutzungsbedingungen und –absichten sich im Laufe der Zeit verändert haben, zur besseren Nutzung von bereits überbauten Siedlungsgebieten und Bauzonenreserven beitragen. So sollen beispielsweise bestehende, unternutzte, nicht mehr genutzte oder auch in absehbarer Zeit nicht mehr benötigte Industrieareale und –bauten sowie Siedlungsbrachen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Mit der Festlegung von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten werden die Standortgemeinden angewiesen, aktiv deren Umnutzung zu fördern, die Verfügbarkeit anzustreben sowie die erforderlichen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Region überprüft in einem regelmässigen Controlling die Umnutzung von Umstrukturierungsgebieten.

Bedeutung für das
Programm SEin^{plus}

Eine Voraussetzung für die Beanspruchung des Programms SEin^{plus} ist, dass die Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete von regionalem Interesse im entsprechenden RGSK verankert sind. Gemeinden, welche für die Aktivierung eines Standortes die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens planen, können beim AGR um einen Staatsbeitrag an die Verfahrenskosten ersuchen. Für die Eingabe eines Staatsbeitragsgesuchs gelten die Anforderungen gemäss Kap. 4.

Übersicht



(rund 160) Standorte

Die einzelnen Standorte sind im RGSK der jeweiligen Konferenz / Region oder im Geoportal des Kantons Bern unter www.be.ch/geoportal ersichtlich.

Pfad: Karten / Suchbegriff: Regionale Siedlungs- und Landschaftskonzepte / Auswahl: Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

8 Anhang: Standorte von kantonalem Interesse

Bedeutung gemäss
kantonalem Richtplan

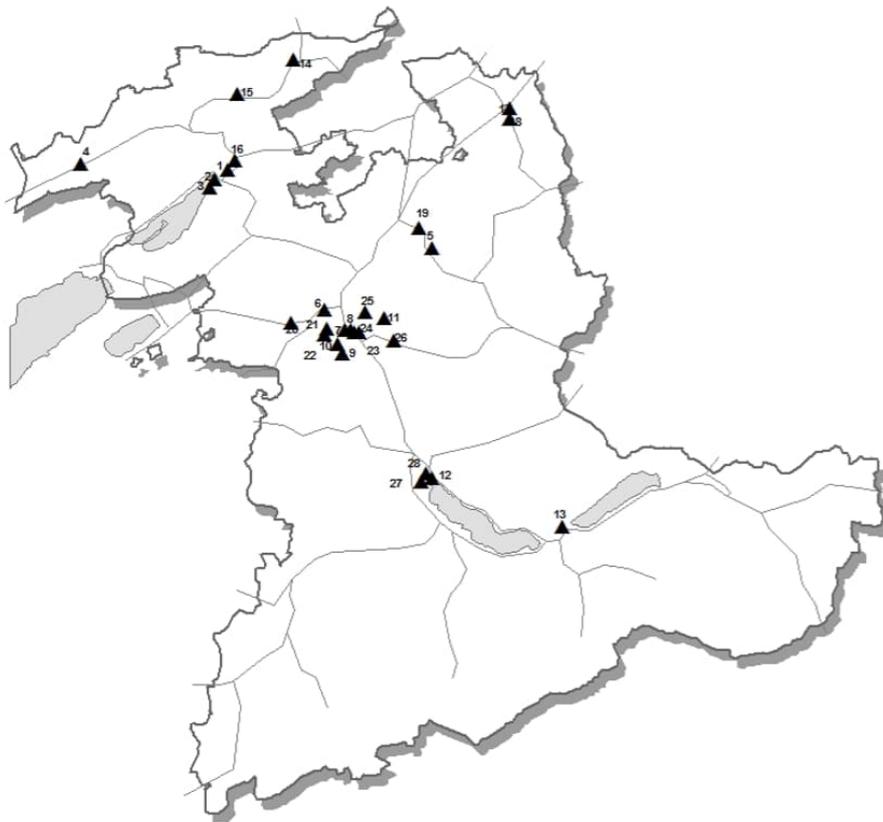
Bei den Standorten von kantonalem Interesse handelt es sich um die «Prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht» gemäss Massnahmenblatt A_08 des Kantonalen Richtplans. Es handelt sich um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte). Die Gebiete nach Massnahmenblatt A_08 sollen gemäss kantonalem Richtplan mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

Bedeutung für das
Programm Sein^{plus}

Eine Voraussetzung für die Beanspruchung des Programms Sein^{plus} ist, dass die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen im kantonalen Richtplan verankert sind. Gemeinden, welche für die Aktivierung eines Standortes die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens planen, können beim AGR um einen Staatsbeitrag an die Verfahrenskosten ersuchen. Für die Eingabe eines Staatsbeitragsgesuchs gelten die Anforderungen gemäss Kap. 4.

Hinweis: Vereinzelt sind im Massnahmenblatt A_08 noch nicht oder nur teilweise eingezonte Gebiete (sog. Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen) aufgeführt. Für noch nicht eingezonte Gebiete kann kein Staatsbeitrag ausgerichtet werden.

Übersicht



Standorte

Die einzelnen Standorte der «Prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht» sind im Massnahmenblatt A_08 des Kantonalen Richtplans unter www.be.ch/richtplan (Inhalt des Richtplans) ersichtlich.